

Durchführungstarifvertrag Nr. 4 – Tarifvertrag über die Urheberrechte arbeitnehmerähnlicher Personen des WDR –

Vom 14.09.1981 in der Fassung vom 01.04.2001

Zwischen den Gewerkschaften

Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund,
Rheinisch-Westfälischer Journalistenverband e. V.
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband NRW

und dem Westdeutschen Rundfunk Köln
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
nachstehend WDR genannt,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel.....	2
1. Geltungsbereich	2
2. Abschluss und Inhalt des Vertrages.....	2
3. Rechteeinräumung zu Rundfunkzwecken.....	3
4. Rechteeinräumung zu anderen Zwecken	5
5. Weiterübertragung von Rechten	7
6. Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen und Übersetzungen	7
7. Eigene Nutzungsrechte des Mitarbeiters	8
8. Ablieferung des Werkes.....	9
9. Besondere Pflichten des Mitarbeiters	10
10. Abnahme	11
11. Eigentumsübertragung / Belegstücke	11
12. Verwendung von Beiträgen Dritter.....	11
13. Pflicht zur Verschwiegenheit.....	12
14. Freistellung.....	12
15. Namensnennung	13
16. Vergütungen.....	13
17. Fälligkeit.....	19
18. Bruttovergütung / bargeldlose Zahlung	20
19. Steuern und Sozialversicherung	20
20. Abtretung und Verpfändung.....	20
21. Verjährung.....	21
22. Keine Nutzungsverpflichtung	21
23. Werke mit Kennzeichnungsfunktion.....	21
24. Terminänderungen	21
25. Rückrufrecht	21
26. Erfüllungsort	22
27. Anzuwendendes Recht.....	22
28. Gerichtsstand	22
29. Inkrafttreten und Kündigung	22

Präambel

Der nachfolgende Tarifvertrag ist das Ergebnis gleichberechtigter und in Wahrnehmung der Tarifautonomie geführter Verhandlungen der Tarifvertragsparteien. Vor dem Hintergrund des Gesamtgefüges tarifvertraglicher Regelungen für freie Mitarbeiter des WDR sind seine Regelungen ausgewogen und tragen den berechtigten Interessen des WDR und der von den Gewerkschaften vertretenen Mitglieder angemessen Rechnung.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Tarifvertrag gilt für Verträge, die zwischen dem WDR und arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen des WDR vom 01.12.1976 über von ihnen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke abgeschlossen werden, ungeachtet in welcher Form diese abgeliefert werden (z. B. Manuskript, sendefertiger Beitrag). Er enthält tarifvertragliche Mindestbedingungen.
- 1.2 Der Tarifvertrag gilt nicht für Verträge, die zwischen dem WDR und Arbeitnehmern im Sinne des § 2 des Manteltarifvertrages des WDR abgeschlossen werden (Für Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer Beschäftigte des WDR gilt dieser Tarifvertrag über die Urheberrechte arbeitnehmerähnlicher Personen nur, wenn und soweit dies im Beschäftigtenvertrag ausdrücklich vereinbart ist.).
- 1.3 Der Tarifvertrag findet keine Anwendung, wenn der Mitarbeiter die Senderechte an seinem Werk einer Verwertungsgesellschaft übertragen hat und der WDR die Rechte von dieser Verwertungsgesellschaft erwirbt.
- 1.4 Der WDR verpflichtet sich, mit Urhebern, die ihre Leistungen im Wesentlichen ohne Beschäftigung von künstlerisch oder publizistisch tätigen Personen erbringen, keine von diesem Tarifvertrag abweichenden allgemeinen Regelungen zu verwenden.

Protokollnotiz zu 1.4:

Vorherige Einzelvereinbarungen sind möglich und gelten bei individueller Vereinbarung nicht als Allgemeine Geschäftsbedingungen.

2. Abschluss und Inhalt des Vertrages

- 2.1 Verträge bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind vom WDR unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Als schriftliche Bestätigung des WDR gilt die Übersendung des Vertrages durch den WDR. Eine widerspruchslöse Annahme der Vergütung gilt, soweit nicht das Unterschriftserfordernis der Ziffer 4.11 besteht, als Einverständnis des Mitarbeiters mit dem Vertrag.

Protokollnotiz zu 2.1:

Der WDR ist verpflichtet sicherzustellen, dass mündliche Absprachen dem für

den Abschluss von Verträgen zuständigen Bereich binnen einer Woche schriftlich vorgelegt werden. Dem freien Mitarbeiter bleibt es unbenommen, mündliche Absprachen dem für den Abschluss von Verträgen zuständigen Bereich schriftlich anzuzeigen.

2.2 Im Vertrag sind mindestens zu vereinbaren:

- a) welches Werk Vertragsgegenstand ist;
- b) wann das Werk abgeliefert werden soll;
- c) welche Vergütung der Mitarbeiter dafür erhalten soll;
- d) ob das Werk für den Hörfunk oder für das Fernsehen oder für beide Medien bestimmt ist.

Bei Auftragswerken sind auf Anforderung des Mitarbeiters oder des WDR Vereinbarungen über die inhaltlichen Grundzüge und Merkmale des Werkes zu treffen.

2.3 Vereinbarungen über die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines schriftlich geschlossenen oder bestätigten Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Ein entsprechender Schriftwechsel genügt.

2.4 Das abzuliefernde Werk muss den für den WDR geltenden Gesetzen, Satzungen und allgemeinen Grundsätzen für die Programminhalte entsprechen. Insbesondere sind die Programmgrundsätze der ARD und des WDR sowie die Richtlinien zur Trennung von Werbung und Programm sowie zum Jugendschutz einzuhalten. Diese Bestimmungen sind dem Mitarbeiter auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

3. Rechteeinräumung zu Rundfunkzwecken

3.1 Mit dem Abschluss des Vertrages räumt der Mitarbeiter dem WDR die ausschließlichen, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte ein, sein Werk für alle Zwecke des Rundfunks ganz oder teilweise im In- und Ausland beliebig oft zu nutzen und die unter Benutzung des Werkes erfolgte Sendung oder hergestellte Produktion ganz oder teilweise im In- und Ausland beliebig oft zu verwerten.

3.2

3.2.1 Zur ausschließlichen Nutzung werden die Rechte am Werk zeitlich begrenzt eingeräumt:

- bei Hörfunkproduktionen auf drei Jahre
- bei Fernsehproduktionen auf fünf Jahre
- bei Fernsehspielen und -serien auf sieben Jahre

jeweils vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an, bei Auftragswerken jeweils vom Zeitpunkt der Abnahme an.

- 3.2.2 Ist Gegenstand des Vertrages ein Exposé oder ein sonstiges zur weiteren Bearbeitung bestimmtes Werk des Mitarbeiters, so erlischt das ausschließliche Nutzungsrecht nach Ablauf von zwei Jahren nach Abnahme, falls nicht innerhalb dieser Frist der Manuskript- bzw. Drehbuchauftrag erteilt ist. Wird ein solcher Auftrag erteilt, so gelten die Fristen nach Ziffer 3.2.1 von der Abnahme des Manuskriptes/Drehbuches an.
- 3.2.3 Abweichend von den Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 können aus sachlich zwingenden Gründen (zum Beispiel: Programmänderungen aus aktuellem Anlass oder produktionstechnisch bedingten Verzögerungen, durch die eine termingerechte Herstellung der Produktion nicht mehr gewährleistet werden kann) auch längere Fristen vereinbart werden; der WDR kann aus solchen Gründen auch nachträglich eine angemessene Verlängerung der Fristen verlangen.
- 3.2.4 Die einfachen Nutzungsrechte am Werk zur Verwertung der unter Nutzung des Werkes hergestellten Produktion zu Rundfunkzwecken werden dem WDR für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist eingeräumt.
- 3.3 Zu Rundfunkzwecken räumt der Mitarbeiter dem WDR insbesondere folgende Nutzungsrechte ein:
- 3.3.1 das Senderecht (Sendung und Weitersendung durch Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel),
- Protokollnotiz zu 3.3.1:
Hierzu gehören beispielsweise auch Fernsehtext, near-audio- und near-video-on-demand, Telefonnetz gestützte Programmübertragung sowie das Recht zur Übertragung in Pay-Diensten wie z. B. Pay-Radio, Pay-TV, Pay per Channel, Pay per View in analoger oder digitaler Übertragungstechnik.
- 3.3.2 das Vervielfältigungsrecht einschließlich des Rechts der Übertragung auf Bild- und/oder Ton- bzw. Datenträger und der Einspeicherung in Datenbanken des WDR,
- 3.3.3 das Recht zur Nutzung der Werke in Abruf- und Online-Diensten, es sei denn, der Mitarbeiter widerspricht bei Auftragserteilung,
- Protokollnotiz zu 3.3.3:
Manuskripte werden mit 20 DM [entspricht € 10,23] pro Seite vergütet, sofern der Mitarbeiter sie für die Online-Nutzung erstellen muss.
- 3.3.4 das Verbreitungsrecht einschließlich des Rechts zum Verkauf, zur Vermietung, zum Verleih oder zur sonstigen Abgabe von Vervielfältigungsstücken des produzierten Werkes,

- 3.3.5 das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, insbesondere zum Zweck der Aufzeichnung oder Live-Sendung, sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Bild- und/oder Tonträgern oder Funksendungen, insbesondere im Zusammenhang mit Messen, Ausstellungen, Festivals, Wettbewerben und zu sonstigen Werbemaßnahmen für das Rundfunkwesen
(Dem Mitarbeiter verbleibt das in Ziffer 7.2 aufgeführte Recht.),
- 3.3.6 das Ausstellungsrecht,
- 3.3.7 das Recht zur einmaligen Verfilmung, unbeschadet der zulässigen wiederholten Verwendung von Ausschnitten aus der Produktion in anderen Produktionen,
- 3.3.8 das Recht zu Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Übersetzungen und Untertitelungen, z. B. durch Videotext, jeweils nach Maßgabe der Ziffer 6,
- 3.3.9 das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von schriftlichem Begleitmaterial, soweit zeitlich vorrangige Rechte nicht bestehen

(Auf das Bestehen solcher Rechte ist vom Mitarbeiter nach Ziffer 9.1 hinzuweisen.),
- 3.3.10 das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von Werbe- und Informationsmaterial zu Sendungen (z. B. Inhaltsangaben, Programmanschauen), einschließlich der bildlichen Darstellung des Mitarbeiters, sofern er einer solchen Wiedergabe nicht widerspricht,
- 3.3.11 das Recht, nach der Ausstrahlung des Werkes einzelne Abdrucke des Sendemanuskriptes an Interessenten zum persönlichen Gebrauch unentgeltlich abzugeben, sofern der Mitarbeiter bei Ablieferung nicht schriftlich widerspricht,
- 3.3.12 das Recht, die unter Benutzung des Werkes hergestellte Produktion zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken (auch im Rahmen von Modellversuchen) des Rundfunks zu verwenden.

4. Rechteeinräumung zu anderen Zwecken

- 4.1 Mit dem Abschluss des Vertrages räumt der Mitarbeiter dem WDR nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht ein, die unter Benutzung des Werkes hergestellte Produktion zu anderen als Rundfunkzwecken zu nutzen.
- 4.2 Der Mitarbeiter räumt dem WDR das einfache, räumlich, zeitlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die unter Benutzung des Werkes hergestellte Produktion zu Zwecken der Bildungs- und Kulturarbeit in nicht gewerblichen Einrichtungen zu nutzen. Dazu gehören auch solche Einrichtungen, die regelmäßig Bildungs- oder Kulturarbeit betreiben, ohne dass dies ihr Hauptzweck ist. Im Bedarfsfalle wird der Mitarbeiter dem WDR für Zwecke nach Satz 1 und Satz 2 die ausschließlichen Nutzungsrechte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben einräumen.

- 4.3 Zu Zwecken der Kino- und Schmalfilmauswertung räumt der Mitarbeiter dem WDR das ausschließliche, zeitlich und räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion ganz oder teilweise als Bild- und/oder Tonträger in allen analogen und/oder digitalen Formaten zu gewerblichen oder nicht gewerblichen sowie öffentlichen und nicht öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.
- 4.4 Zu Zwecken der audiovisuellen Verwertung und der Verwertung mittels Tonträger räumt der Mitarbeiter dem WDR das ausschließliche, zeitlich und räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion ganz oder teilweise als Bild- und/oder Tonträger in allen analogen und/oder digitalen Formaten zu gewerblichen oder nicht gewerblichen sowie öffentlichen und nicht öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.
- 4.5 Die unter Ziffern 4.2 bis 4.4 genannten Nutzungen umfassen auch die Befugnis zur Aufnahme von Funksendungen auf Bild-, Ton- oder Datenträger sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung zur gewerblichen und nicht gewerblichen öffentlichen sowie nicht öffentlichen Wiedergabe (Mitschnitt).
- 4.6 Zu Zwecken der Verwertung in Datenbanken, in Abruf- und in Online-Diensten sowie der Verbindung mit anderen Werken oder Produktionen (multimediale Nutzung) räumt der Mitarbeiter dem WDR das ausschließliche, räumlich, zeitlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die unter Verwendung des Werkes hergestellte Produktion zu gewerblichen oder nicht gewerblichen sowie öffentlichen und nicht öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.
- 4.7 Der Mitarbeiter räumt dem WDR zu den in den Ziffern 4.2, 4.3, 4.4 und 4.6 genannten Zwecken das Recht zu Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Übersetzungen und Untertitelungen nach Maßgabe der Ziffer 6. ein.
- 4.8 Der WDR wird die ihm nach den Ziffern 4.2 Satz 3, 4.3, 4.4 und 4.6 eingeräumten ausschließlichen Rechte nach Maßgabe seiner betrieblichen und sonstigen Möglichkeiten nutzen. Er wird ihm vom Mitarbeiter nachgewiesene Nutzungsmöglichkeiten prüfen und bei Bedarf mit ihm gemeinsam erörtern. Hat die Prüfung nicht die Planung einer Nutzung zum Ergebnis, gibt der WDR die Rechte an der Produktion für die vom Mitarbeiter nachgewiesene konkrete Nutzungsmöglichkeit frei.
- 4.9 Das nach Ziffern 4.3, 4.4 und 4.6 eingeräumte ausschließliche Recht erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Erstsending durch den WDR selbst oder durch Weiterübertragung nach Ziffer 5. mit der Nutzung begonnen wurde; es sei denn, dass die Frist gesondert einzelvertraglich geändert wird.

Dem WDR verbleibt jedoch in jedem Fall ein einfaches, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist.

- 4.10 Die Nutzung nach Ziffern 4.2, 4.3, 4.4 und 4.6 erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt; eine unentgeltliche Nutzung, bei der der WDR auf die Erstattung von Kosten verzichtet, ist auf seltene, begründete Ausnahmefälle zu beschränken.

Protokollnotiz zu 4.10:

Tausch- oder Kompensationsgeschäfte sind keine Ausnahmefälle.

- 4.11 Mit Urhebern, die der Produktion allein oder gemeinsam das entscheidende Gesamtgepräge gegeben haben (Haupturheber), muss die Rechteeinräumung nach Ziffern 4.2, 4.3, 4.4 und 4.6 im Vertrag als gesonderte Vereinbarung hervorgehoben und vom Mitarbeiter gesondert unterschrieben werden.

Protokollnotiz zu 4.11:

Die Tarifvertragsparteien sehen für den Regelfall gegenwärtig als Haupturheber folgende Mitarbeiter an: Autoren von Hörspielen und Fernsehspielen; Autoren von Features; Kabarettisten; Komponisten; Pantomimen; Choreographen.

- 4.12 Die mögliche Rechteeinräumung zur Verwertung von in der Produktion verwendeten Elementen und Figuren zu anderweitigen kommerziellen Zwecken (Merchandising) richtet sich nach Ziffer 7.5.

5. Weiterübertragung von Rechten

- 5.1 Der WDR ist berechtigt, die ihm von dem Mitarbeiter an seinem Werk und/oder der unter Nutzung des Werkes hergestellten Produktion eingeräumten Rechte zur Auswertung gemäß Ziffer 3 und 4 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder diesen Nutzungsrechte einzuräumen, sofern nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2 Der WDR ist auch berechtigt, die ihm von dem Mitarbeiter an seinem Werk für die Produktion des WDR eingeräumten Rechte in Auftrags- oder Gemeinschaftsproduktionen einzubringen und die Rechte zur Auswertung auch dieser Produktionen auf Dritte zu übertragen. Auftrags- oder Gemeinschaftsproduktionen sind bei der Wiedergabe als solche kenntlich zu machen. Die Rechte des Mitarbeiters sind hierbei – unbeschadet etwaiger Einzelvereinbarungen für den außerrundfunkmäßigen Bereich – wie bei einer Eigenproduktion sicherzustellen.

6. Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen und Übersetzungen

- 6.1 Bei Änderungen, Bearbeitungen (auch Untertitelungen, z. B. durch Fernsehtext), Umgestaltungen, Übersetzungen, Synchronisationen des Werkes bzw. der Produktion ist in allen Fällen das Urheberpersönlichkeitsrecht des Mitarbeiters zu wahren. Eine Veränderung der Wesenszüge des Werkes ist zu vermeiden. Mit zulässigen Änderungen dürfen keine Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen verbunden sein (§§ 14, 23 und 83 UrhG). Im Übrigen bleiben die §§ 93 und 95 UrhG unberührt.

6.2 Nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mitarbeiters sind zulässig:

- a) Übersetzungen des Werkes, es sei denn, das Werk ist im Vertrag für fremdsprachige Sendungen oder für die Herstellung fremdsprachiger Versionen der Produktion bestimmt;
- b) die Bearbeitung oder Umgestaltung eines nur für das Fernsehen bestimmten Werkes für den Hörfunk oder eines für den Hörfunk bestimmten Werkes für das Fernsehen;
- c) die Bearbeitung oder Umgestaltung eines für das Fernsehen oder den Hörfunk bestimmten Werkes für eine andere Nutzungsart;
- d) die deutschsprachige Synchronisation seiner darstellerischen Leistung;
- e) die Fortsetzung von Produktionen, insbesondere Serien, unter Benutzung der vom Mitarbeiter entwickelten Ideen, Konzeptionen oder Figuren.

Der Mitarbeiter darf seine Einwilligung in den vorgenannten Fällen nicht wider Treu und Glauben versagen (§ 39 UrhG).

6.3 Ohne Einwilligung des Mitarbeiters sind Änderungen des Werkes, seines Titels oder der Produktion durch den WDR zulässig, wenn

- a) sie aus Gründen der in Ziffer 2.4 genannten Art zwingend erforderlich sind;
- b) im Vertrag vereinbart ist, dass ein vom Mitarbeiter geliefertes Exposé oder eine sonstige zur Bearbeitung bestimmte Vorlage ganz oder teilweise nach Wahl des WDR auch durch Dritte ausgearbeitet oder fertiggestellt werden kann;
- c) sie aufgrund produktions- oder sendetechnischer Erfordernisse geboten sind;
- d) der Mitarbeiter seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 39 UrhG).

6.4 Der Mitarbeiter ist von Änderungen, die gemäß Ziffer 6.3 vorgenommen werden, unverzüglich zu unterrichten. Ist der Mitarbeiter Haupturheber des Werkes, so soll er vorher gehört werden, wenn die Änderungen wesentlich sind.

6.5 Für Bearbeitungen oder Umgestaltungen eines im Auftrag des WDR für Fernsehen oder Hörfunk geschaffenen Werkes zur Veröffentlichung und Verwertung in einer anderen, nicht von Ziffer 4.2, 4.3, 4.4 oder 4.6 erfassten Nutzungsart gelten die Ziffern 6.1 bis 6.4 entsprechend.

7. Eigene Nutzungsrechte des Mitarbeiters

- 7.1 Dem Mitarbeiter bleiben seine von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Zweitwiedergaberechte und Vergütungsansprüche nach §§ 20b, 21, 22, 27, 49, 54, 54a UrhG (unter Ausnahme der dem WDR eingeräumten Rechte zum Mitschnitt von Funksendungen) vorbehalten.

Protokollnotiz zu 7.1:

Hinsichtlich § 20b UrhG wird auf den Tarifvertrag über die Beteiligung von Arbeitnehmern sowie arbeitnehmerähnlicher und auf Produktionsdauer beschäftigter Personen des WDR an den Einnahmen aus der Kabelweiterleitung der Programme verwiesen.

- 7.2 Dem Mitarbeiter verbleibt das Recht, sein Werk bei Ausstellungen, Festivals, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen vorzustellen und im Rahmen eigener Vortrags- und Lehrtätigkeit zu nutzen.
- 7.3 Der Mitarbeiter darf nach der Erstsending frei über eigene Nutzungsrechte am Werk – auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form – verfügen. Beabsichtigt er, diese Rechte selbst zu nutzen oder an Dritte zu vergeben, so hat er dies dem WDR rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen. Er hat dem WDR diese Rechte zur vorgesehenen Nutzung anzubieten. Kommt innerhalb eines Monats nach der Information durch den Mitarbeiter eine Vereinbarung zwischen ihm und dem WDR nicht zustande, kann er über diese Rechte frei verfügen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für das Recht zur Verwertung des Werkes in periodischen Druckwerken.
- 7.4 Der WDR kann eine Nutzung nach Ziffer 7.3 untersagen, soweit und solange dadurch seine überwiegenden und berechtigten Interessen verletzt würden; dies ist vom WDR zu begründen. Bei Werken mit Kennzeichnungsfunktion ist eine solche Nutzung stets nur mit schriftlicher Zustimmung des WDR zulässig.
- 7.5 Sofern der Mitarbeiter beabsichtigt, in der Produktion verwendete Elemente und Figuren zu anderweitiger kommerzieller Verwertung (Merchandising) zu nutzen, ist er verpflichtet, zuerst dem WDR das Recht zur Nutzung anzubieten. Nimmt der WDR das Angebot an, kann er mit der Nutzung erst nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung über eine angemessene Vergütung beginnen.
- 7.6 Der Mitarbeiter ermächtigt den WDR, bei Rechtsverletzungen durch Dritte im Zusammenhang mit der Produktion oder Sendung, für die sein Werk genutzt worden ist, gegen die Dritten auch etwaige von ihm nicht gemäß Ziffer 3. und 4. dem WDR eingeräumten Rechte an seinem Werk im In- und Ausland geltend zu machen. Beide Seiten sind zu gegenseitiger Unterstützung und Information verpflichtet.

8. Ablieferung des Werkes

- 8.1 Der Mitarbeiter hat dem WDR das Werk oder ein sonstiges Werkstück (z. B. Manuskript, sendefertigen Beitrag, vollständiges Aufführungsmaterial) in einem für den Vertragszweck geeigneten Zustand abzuliefern.

- 8.2 Nach Ablieferung seines Werkes kann der Mitarbeiter verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist eine Eingangsbestätigung zu erhalten.
- 8.3 Ist der Vertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so hat der Mitarbeiter das Werk sofort abzuliefern. Soll das Werk erst nach Abschluss des Vertrages ausgearbeitet oder fertiggestellt werden, so hat der Mitarbeiter das Werk innerhalb der vereinbarten oder – mangels ausdrücklicher Vereinbarung – einer den Umständen nach angemessenen Frist abzuliefern. Erfolgt die Ablieferung nicht rechtzeitig, so kann der WDR eine angemessene Nachfrist zur Ablieferung mit der Erklärung bestimmen, dass er die Abnahme nach Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach dem Ablauf der Frist ist der WDR berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 8.4 Der Bestimmung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich geworden ist, vom Mitarbeiter abgelehnt wird oder wenn der Rücktritt vom Vertrag durch ein besonderes Interesse des WDR gerechtfertigt wird. Hat der Mitarbeiter die Unmöglichkeit oder den Rücktrittsgrund nicht zu vertreten, so erhält er eine Entschädigung gemäß Ziffer 16.4.3.
- 8.5 Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes für den WDR nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt.
- 8.6 Die im Fall des Verzugs des Mitarbeiters dem WDR zustehenden Rechte werden hierdurch nicht berührt.

9. Besondere Pflichten des Mitarbeiters

- 9.1 Der Mitarbeiter versichert, dass er allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an seinem Werk zu verfügen, dass er bisher keine den Rechteeinräumungen des Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat und dass der Inhalt oder Teile des Werkes nicht widerrechtlich urheberrechtlich geschützten Werken anderer Urheber entnommen sind.
- 9.2 Der Mitarbeiter ist verpflichtet, auf im Werk enthaltene Darstellungen hinzuweisen, aus denen sich nach seiner Kenntnis das Risiko einer Verletzung der Programmgrundsätze, der Richtlinien zur Trennung von Werbung und Programm und/oder zum Jugendschutz ergeben könnte.
- 9.3 Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den WDR spätestens bei Ablieferung des Werkes schriftlich auf im Werk enthaltene – nicht offenkundige – Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen nach seiner Kenntnis das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist.
- 9.4 Ist der WDR der begründeten Meinung, dass ein Risiko nach Ziffern 9.2 und 9.3 im Einzelfall gegeben sei, so ist der Mitarbeiter verpflichtet, eine entsprechende Änderung des Werkes vorzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der WDR berechtigt, eine Änderung durch Dritte vornehmen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist die Änderung für den Mitarbeiter unzumutbar, so ist auch er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10. Abnahme

- 10.1 Die Abnahme des Werkes erfolgt durch den WDR. Ein Auftragswerk gilt als abgenommen, wenn der WDR nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Ablieferung Beanstandungen geltend macht. Diese sind auf Wunsch des Mitarbeiters schriftlich zu begründen. Im Einzelfall kann mit dem Mitarbeiter eine Verlängerung der Abnahmefrist vereinbart werden.

Nimmt der WDR ein Werk nicht ab, so ist der Mitarbeiter berechtigt, das Werk innerhalb einer vom WDR festzusetzenden angemessenen Frist zu ändern. Lehnt der Mitarbeiter eine Änderung ab, ist er zu einer Änderung nicht imstande oder nimmt der WDR auch die geänderte Fassung deshalb nicht ab, weil das Werk den Anforderungen nicht genügt, die der WDR berechtigterweise stellen kann, so kann der WDR ein Werk unter Verwendung der bisher vorliegenden Fassungen und Materialien herstellen oder herstellen lassen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, diese dem WDR zu übereignen. Die Vergütung des Mitarbeiters richtet sich in diesem Fall nach Ziffer 16.4.3.

- 10.2 Ist Gegenstand des Vertrages über das Werk ein Exposé oder eine sonstige zur Bearbeitung bestimmte Vorlage des Mitarbeiters, so kann der WDR das Exposé oder die Vorlage ganz oder teilweise nach seiner Wahl durch den Mitarbeiter oder durch Dritte für die Sendung bearbeiten oder fertigstellen lassen. Wird ein Dritter beauftragt, ist der Mitarbeiter davon umgehend zu verständigen.

11. Eigentumsübertragung / Belegstücke

- 11.1 Das Eigentum an dem Werkexemplar geht mit der Ablieferung gemäß Ziffer 8. auf den WDR über. Für den Zugang zu den Werkexemplaren gilt § 25 UrhG.
- 11.2 Das Eigentum an Originalen und Entwürfen grafischer Werke und anderer Werke der bildenden Kunst und an Lichtbildern ist dem WDR nur nach vorheriger einzelvertraglicher Vereinbarung zu übertragen.
- 11.3 Bei Werken, die der Mitarbeiter nicht selbstständig aufgezeichnet hat (z. B. manuskriptloser oder geänderter Vortrag auf Bild- und/oder Tonträger des WDR, Szenenbildwerk), kann er mit ausdrücklicher Zustimmung des WDR und der anderen Berechtigten im Einzelfall eine auf seinen Beitrag beschränkte Ton- oder Bildträgerkopie der Aufzeichnung des WDR auf eigene Kosten zum eigenen Gebrauch unter Ausschluss jeglicher anderweitiger Verwertung herstellen oder herstellen lassen, und zwar auf Wunsch des WDR durch diesen selbst. Ein entsprechender Antrag ist in der Regel vor der Sendung zu stellen. Der WDR kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei unzumutbarem Aufwand, seine Zustimmung versagen. Das Recht aus Ziffer 7.2 bleibt unberührt.

12. Verwendung von Beiträgen Dritter

- 12.1 Urheberrechtlich geschützte Beiträge anderer Urheber können nur mit Zustimmung des WDR in dem Werk verwendet werden. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, diese

Beiträge dem WDR in einer genauen Aufstellung mitzuteilen, die folgende Angaben enthalten muss:

- a) Vor- und Zuname des betreffenden Urhebers (z. B. Miturheber, Übersetzer, Komponist, Bearbeiter),
- b) Titel der verwendeten Beiträge bzw. der Arbeit oder des Buches, dem sie entnommen sind,
- c) Bezeichnung der Werke der bildenden Kunst und Fotos, sowie ihre Herkunft/Quelle,
- d) genaue Vers- oder Prosazeilenzahl sowie gegebenenfalls Umfang der entlehnten Musik,
- e) bei gedruckten Werken Verlag und genaue Fundstelle.

12.2 Auf Anforderung hat der Mitarbeiter die schriftliche Zustimmung der Urheber, deren Werke benutzt wurden, und sonstiger Berechtigter beizubringen. Bei Bearbeitungen ist es Sache des Mitarbeiters, die Zustimmung des Urhebers des bearbeiteten Werkes und evtl. sonstiger Berechtigter einzuholen und dem WDR nachzuweisen.

12.3 Die Ziffern 12.1 und 12.2 gelten nicht für die vom WDR erteilten Bearbeitungsaufträge.

13. Pflicht zur Verschwiegenheit

13.1 Der Mitarbeiter ist verpflichtet, Stillschweigen über den Inhalt seines Werkes und der daraus entstandenen Produktion oder Sendung zu wahren. Diese Verpflichtung gilt gegenüber allen, welchen der Inhalt nicht ohnehin bekannt ist, wenn auf schriftlichen Hinweis des WDR der Inhalt der Öffentlichkeit vor der Sendung nicht bekannt werden soll oder wenn sich dies aus den Umständen zwingend ergibt.

Verletzt der Mitarbeiter diese Pflicht, so verliert er seine Vergütungsansprüche aus dem Vertrag.

13.2 Im Übrigen ist der Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über alle ihm bekannt gewordenen betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge des WDR verpflichtet, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Anordnung vertraulich zu behandeln sind.

14. Freistellung

14.1 Hat der Mitarbeiter bei Ablieferung des Werkes seine Informationspflicht aus Ziffern 9.2 und 9.3 erfüllt, stellt der WDR ihn von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit diesen Darstellungen von Dritten gegen den Mitarbeiter erhoben werden. Insoweit sind Schadensersatzansprüche des WDR gegen den Mitarbeiter ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für urheberrechtliche Ansprüche, wenn der Mitarbeiter seiner Verpflichtung nach Ziffern 9.1 und 12. nachgekommen ist.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Vertragspflichten stellt der Mitarbeiter den WDR von allen Ansprüchen frei, die von Dritten in Zusammenhang mit dem durch den Vertrag überlassenen Werk geltend gemacht werden.

- 14.2 Die Haftung des Mitarbeiters bei sonstigen Vertragsverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 14.3 Der Mitarbeiter ist unabhängig von einem etwaigen Verschulden verpflichtet, den WDR bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter zu unterstützen, insbesondere auch durch die Erteilung von Auskünften und die Beibringung von Unterlagen.

15. Namensnennung

- 15.1 Der WDR nennt den Mitarbeiter in angemessener Weise im Zusammenhang mit der Sendung seines Werkes, es sei denn, dass die Urheberbenennung nicht rundfunküblich ist oder der Mitarbeiter widerspricht.

Protokollnotiz zu 15.1:

Wird der Regisseur im Vor- und Nachspann eines Fernsehspiels genannt, so soll der Autor jedenfalls in gleicher Weise genannt werden.

- 15.2 Bei der Weitergabe von Produktionen des WDR an Dritte ist eine entsprechende Urheberbenennung sicherzustellen.

16. Vergütungen

- 16.1 Allgemeine Vergütungsbestimmungen

- 16.1.1 Der Mitarbeiter erhält eine im Vertrag zu vereinbarende Vergütung als Entgelt für seine Leistungen und Rechteerwürbungen. Die Vergütungshöhe und mögliche Ansprüche auf Folgevergütungen richten sich nach dem Tarifvertrag über die Mindestvergütungen der arbeitnehmerähnlichen Personen und der auf Produktionsdauer Beschäftigten des WDR.
- 16.1.2 Eine einmalige Vergütung sämtlicher Leistungen und Rechtsübertragungen für Sendezwecke von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland erfolgt nur in den im Honorarrahmen dafür vorgesehenen Fällen.
- 16.1.3 Für die Nutzung in Abruf- und Online-Diensten wird eine Vergütung in Höhe von 4,5 % der Erstvergütung bezahlt.

Protokollnotiz zu 16.1.3:

Der angegebene Prozentsatz gilt bis 31.12.2003. Die zeitgleiche digitale Ausstrahlung über das Internet in Form des "Streaming" ist wie eine Sendung zu behandeln und unterfällt dem Senderecht nach Ziffer 3.3.1.

16.2 Fernsehen

16.2.1 Ist das Werk für das Fernsehen bestimmt und der Vertrag als Vertragstyp W gekennzeichnet, so ist mit der vereinbarten Vergütung eine Sendung im Fernsehgemeinschaftsprogramm (I. Programm) oder allen Anstalts-/ Landesprogrammen oder allen III. Fernsehprogrammen der ARD-Anstalten (Erstsendung) abgegolten.

Zusätzlich erhält der Mitarbeiter folgende Vergütungen:

Protokollnotiz zu 16.2.1:

Die durch Mehrländer-Rundfunkanstalten verbreiteten III. Fernsehprogramme gelten als ein Fernsehprogramm nach diesem Tarifvertrag.

16.2.2 Bei Wiederholungen im Fernsehgemeinschaftsprogramm der ARD-Rundfunkanstalten zahlt der WDR eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 75 % der Erstvergütung.

16.2.3 Bei Wiederholungen im Fernsehvormittags- und Frühinformationsprogramm der ARD wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 30 % der Erstvergütung gezahlt.

16.2.4 Bei Wiederholungen im Fernsehgemeinschaftsprogramm zwischen 0.00 – 6.00 Uhr (Nachtprogramm) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 15 % der Erstvergütung gezahlt.

16.2.5 Bei Wiederholungen im gesamten Sendebereich

- des WDR;
- oder einer anderen ARD-Anstalt;
- oder in einem III. Fernsehprogramm;

erhält der Mitarbeiter von der sendenden Anstalt eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 15 % der Erstvergütung; bei Wiederholungen im Sendegebiet des SFB, SR und von Radio Bremen wird eine Wiederholungsvergütung von 7,5 % der Erstvergütung gezahlt.

Wird die Sendung in mehreren Programmen der ARD-Anstalten wiederholt, so sind insgesamt höchstens 75 % der Erstvergütung zu zahlen.

16.2.6 Bis zu zwei Wiederholungen im selben Programm innerhalb von 48 Stunden nach der Erstausstrahlung oder Wiederholung lösen keinen Anspruch auf Wiederholungsvergütung aus. Dies gilt nicht für Wiederholungen, die in der Prime Time (18.00 Uhr bis 23.00 Uhr) beginnen.

Bei der Berechnung der Fristen werden Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt.

Protokollnotiz zu 16.2.6:

Die Tarifvertrags-Parteien sind sich darüber einig, dass die Anwendung der

Ziffer 16.2.6 Satz 1 nicht dazu führen darf, ausschließlich die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 16.2.3 und 16.2.4 zu zahlen.

- 16.2.7 Bei Wiederholungen im Satellitenprogramm 3sat wird eine Wiederholungsvergütung von 34 % bezogen auf die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 16.2.2 gezahlt.
- 16.2.8 Bei Wiederholungen in den Programmen Kinderkanal oder Ereigniskanal (Phoenix) wird eine Wiederholungsvergütung von 20 % bezogen auf die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 16.2.2 für bis zu 5 Ausstrahlungen innerhalb von einem Monat gezahlt; die Regel 16.2.6 findet keine Anwendung.
- 16.2.9 Bei Wiederholungen in Angeboten von ARD-Digital, die ausschließlich digital ausgestrahlt und empfangen werden, wird eine Wiederholungsvergütung von 7 % bezogen auf die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 16.2.2 für beliebig häufige Wiederholungen innerhalb von 6 Monaten ab Erstausstrahlung in einem digitalen Angebot gezahlt.

Protokollnotiz zu 16.2.9:
Der angegebene Prozentsatz gilt bis 31.12.2003.

- 16.2.10 Vorabausstrahlungen von Fernsehproduktionen in Angeboten, die ausschließlich digital ausgestrahlt und empfangen werden, sowie in Satellitenprogrammen oder III. Fernsehprogrammen werden als Wiederholungen im Sinne von Ziffer 16.2.5, 16.2.7, 16.2.8 oder 16.2.9 behandelt.
- 16.2.11 Für ARTE-Ausstrahlungen gelten die Erlösbeteiligungen nach Ziffer 16.5.

Protokollnotiz zu 16.2.11:
Bei unentgeltlicher Abgabe an ARTE gehen die Tarifvertragsparteien einvernehmlich davon aus, dass ein solcher Fall unter Ziffer 16.4.8 zu subsumieren ist.

16.3 Hörfunk

- 16.3.1 Werden Beiträge nach Ziffer 16.1.2 in ein ARD-Sammelangebot – für die übernehmende Anstalt vergütungsfrei – eingestellt, so wird dies durch einen Zuschlag auf die Vergütung angemessen berücksichtigt.

Protokollnotiz zu 16.3.1:
Die Tarifvertragsparteien halten eine Vergütung in Form eines Zuschlags für angemessen, der einem Betrag in der Größenordnung der Erstvergütung entspricht. Vergütungen oberhalb der Mindesthonorare können dabei angerechnet werden, soweit sie nicht aus anderen Gründen gezahlt werden. Das Nähere ist im Rahmen der Honorartarifverhandlungen zu regeln.

- 16.3.2 Ist das Werk für den Hörfunk bestimmt und der Vertrag als Vertragstyp W gekennzeichnet, so ist mit der Vergütung eine Sendung im gesamten Sendegebiet der Anstalt abgegolten. Zusätzlich erhält der Mitarbeiter folgende Vergütungen:

- 16.3.3 Bei Wiederholungen im gesamten Sendegebiet des WDR zahlt dieser eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 75 % der Erstvergütung.
- 16.3.4 Die einmalige unveränderte, erneute Ausstrahlung in einem der Hörfunkprogramme des WDR bis zum Ablauf des auf die Ausstrahlung folgenden Tages begründet keinen Anspruch auf Wiederholungsvergütung.
- 16.3.5 Übernimmt ein anderes öffentlich-rechtliches Sendeunternehmen der ARD, die Deutsche Welle oder DeutschlandRadio eine Sendung des WDR oder verwendet es einen Tonträger desselben für Hörfunkzwecke, so wird der WDR das Sendeunternehmen verpflichtet, für jede Sendung des Werkes mindestens 50 % – im Falle von RB, SR und SFB 25 % – der mit dem WDR vereinbarten Erstvergütung an den Mitarbeiter zu zahlen, es sei denn, das andere Sendeunternehmen trifft mit dem Mitarbeiter eine abweichende Vereinbarung. Eine Übernahme durch die Deutsche Welle umfasst das Recht der einmaligen Ausstrahlung in jeder Sendesprache.
- 16.3.6 Die gleichzeitige Ausstrahlung von Sendungen des WDR im Rahmen einer ständigen Kooperation oder eines Gemeinschaftsprogramms mit einer anderen Rundfunkanstalt stellt keine Übernahme im Sinne von Ziffer 16.3.5 dar.

Protokollnotiz zu 1.3.6:

Die anliegende Liste vom 31.03.2001 bildet den zu berücksichtigenden Bestand bei Inkrafttreten des Tarifvertrages. Sie kann einvernehmlich geändert werden.

16.4 Gemeinsame Vergütungsregelungen für Fernsehen und Hörfunk

16.4.1 Verwendung von Teilen der Produktion

Bei Verwendung eines Teiles der Produktion ermäßigt sich die Wiederholungs-/Übernahmevergütung entsprechend; eine ausschnittweise Verwendung bis zu fünf Minuten Sendedauer ist durch die im Vertrag vereinbarte Vergütung abgegolten, wenn dabei nicht mehr als 25 % des gesamten Werkes verwendet werden. Ziffer 6.1 ist dabei zu beachten.

16.4.2 Festivals und Wettbewerbe; Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke

Durch die im Vertrag vereinbarte Erstvergütung sind auch

- Sendungen oder sonstige öffentliche Wiedergaben auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben
- Verwendungen zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken des Rundfunks
- und in Programmvorschauen und Inhaltsangaben für Presse und Rundfunk und für sonstige Werbeträger

einschließlich der entsprechenden Online-Nutzung abgegolten.

16.4.3 Angemessene sonstige Vergütung

In den Fällen der Ziffern 8.4 letzter Satz und 10.1 Abs. 2, Satz 2 bis 4 zahlt der WDR anstelle der vereinbarten Erstvergütung eine angemessene Vergütung. Diese hat insbesondere den Umfang der aufgrund des Vertrages geleisteten Arbeiten, die notwendigen Aufwendungen des Mitarbeiters und die Verwendbarkeit der bisher vorliegenden Fassungen und Materialien für den vertraglichen Zweck zu berücksichtigen.

16.4.4 Fortsetzungen

Erteilt der freie Mitarbeiter im Falle der Ziffer 6.2.e) seine Einwilligung oder kann er seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen, so ist mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Vergütung zu treffen, sofern diese üblicherweise erwartet werden darf.

16.4.5 Koproduktionen

Bei Gemeinschaftsproduktionen unter Federführung des WDR sind Art und Umfang der Nutzung durch die Koproduzenten bei der Vergütungsregelung angemessen zu berücksichtigen, es sei denn, der Mitarbeiter trifft mit den Koproduzenten eine besondere Vereinbarung.

16.4.6 Anpassung von Wiederholungsvergütungen

Wiederholungsvergütungen für Produktionen, deren Erstsending länger als zehn Jahre zurückliegt, werden um 40 % angehoben. Nach Ablauf jeweils weiterer fünf Jahre erhöht sich der Anhebungsprozentsatz um je 5 %. Eine Kappung erfolgt bei 100 % Steigerung.

16.4.7 Ausbildungsprogramme

Bei spezifischen Sendungen zu Ausbildungszwecken (wie u. a. Schulfernseh- und Schulhörfunkprogramme) gilt die Erstvergütung oder die Wiederholungsvergütung als Entgelt für eine beliebige Anzahl von Ausstrahlungen innerhalb von einem Monat.

16.4.8 Unentgeltliche Abgabe

Bei unentgeltlicher Abgabe der Produktion an ein nicht der ARD angehörendes Sendeunternehmen für Rundfunkzwecke verpflichtet der WDR das übernehmende Sendeunternehmen, dem Mitarbeiter eine nach Art und Umfang der Nutzung angemessene Vergütung zu zahlen. In gleicher Weise wird verfahren, wenn der WDR im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Tausch gegen eine Produktion des übernehmenden Sendeunternehmens eine eigene Produktion abgibt.

16.5 Entgeltliche Verwertung

Protokollnotiz zu 16.5:

Dies sind u. a. auch entgeltliche Abgaben der Produktion an nicht der ARD angehörende Sendeunternehmen für Rundfunkzwecke (Programmverwertung), wie unter anderem an Arte oder auch an Veranstalter von Pay-Diensten (wie z. B. Pay-Radio, Pay-TV, Pay per Channel, Pay per View). Für den Fall, dass der WDR Pay-Dienste veranstaltet, wird sie Verhandlungen mit den Gewerkschaften führen.

- 16.5.1 Bei entgeltlicher Verwertung der Nutzungsrechte erhalten die Mitarbeiter, deren Werke oder Werkstücke, und die Beschäftigten, deren Rechte und Leistungen für die Produktion genutzt worden sind, unabhängig vom jeweiligen Vertragstyp insgesamt 35 % vom Netto-Erlös. Dieser Anteil wird – sofern sowohl Werkschöpfer als auch Leistungsschutzberechtigte an der Produktion beteiligt sind – hälftig zwischen diesen aufgeteilt.

Hauptregisseure werden an dem Anteil der Urheber beteiligt.

Zu den Inhabern verwandter Schutzrechte zählen nicht diejenigen gemäß §§ 81, 85, 87a-c und 94 Urheberrechtsgesetz in der Fassung vom 08.05.1998.

Die 35 bzw. 17,5 % des Netto-Erlöses werden im Verhältnis der Erstvergütung der Berechtigten zueinander aufgeteilt.

- 16.5.2 Als Nettoerlös gelten die Bruttoeinnahmen des WDR abzüglich der durch Produktionsverwertungen ausgelösten Steuern und der direkt zurechenbaren Einzelkosten der Verwertung (Vorkosten).

Direkt zurechenbare Einzelkosten der Verwertung (Vorkosten) sind folgende Aufwendungen:

- a) Kopien-, Bearbeitungs-, Synchronisationskosten einschließlich der Kosten für technische Umformung;
- b) Fracht-, Zoll-, Versicherungs-, Transport- und Lagerkosten;
- c) Kosten für den zusätzlichen Rechteerwerb, Materialentschädigungen sowie durch die Verwertung bedingte Zusatzhonorare und -vergütungen;
- d) Kosten für Informations- und Pressematerial;
- e) Exportabgaben;
- f) Vertriebskosten für Dritte bis maximal 27 %.

- 16.5.3 Die Abrechnung und Zahlung der Anteile an den Verwertungserlösen erfolgt für sämtliche abgewickelte Verwertungsfälle des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils zum 30.06. des folgenden Jahres. Individuelle Erlösbeteiligungsansprüche entstehen nur dann, wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahme der Anstalt aus der Werk- oder Produktionsverwertung DM 3.000,- (ab 01.01.2002 Euro 1.500,-) überschreitet. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von DM 30,- (ab 01.01.2002 Euro 15,-) im Jahr überschritten wird. Alle nicht individuell zur Auszahlung gelangenden Erlöse werden gemeinnützigen Einrichtungen, die sozialen Zwecken und Belangen der Urheber dienen, zur Verfügung gestellt.
- 16.5.4 Je ein Vertreter der an diesem Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften ist berechtigt, die jährlichen Ergebnisberichte über die entgeltliche Verwertung einzusehen. Der WDR erteilt auf Wunsch ergänzende Auskünfte. Die beteiligten Gewerkschaften und die von ihnen benannten Vertreter sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Sie können auf ihre Kosten zur Verschwiegenheit verpflichtete Sachverständige hinzuziehen, wenn der WDR mit diesen Personen einverstanden ist.
- 16.5.5 Bei Verwendung einer Hörfunkproduktion in einem Transkriptionsdienst erhält der Mitarbeiter anstelle einer Erlösbeteiligung vom Träger des Transkriptionsdienstes eine einmalige angemessene Vergütung, zu deren Zahlung der WDR den Träger des Transkriptionsdienstes verpflichtet.

17. Fälligkeit

- 17.1 Die im Vertrag vereinbarte Vergütung ist nach Abnahme des Werkes und gegebenenfalls Übereignung des vom Mitarbeiter abzuliefernden Werkexemplars und Beibringung der nach Ziffern 9. und 12. erforderlichen Angaben und Zustimmungserklärungen fällig. Anteilige Zahlungen im voraus können einzelvertraglich vereinbart werden.
- 17.2 Wiederholungs-/ Übernahmevergütungen werden jeweils nach der Wiederholungs-/ Übernahmesendung fällig. Für die sonstigen vergütungspflichtigen Verwertungen ist der Fälligkeitszeitpunkt der Termin der Abrechnung.
- 17.3 Der WDR ist nicht zur Zahlung verpflichtet, bevor der Mitarbeiter seinen Verpflichtungen aus Ziffern 19.1 und 19.2 nachgekommen ist.
- 17.4 Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist ist das Entstehen neuer Zahlungsansprüche aus dem Vertrag ausgeschlossen.

18. Bruttovergütung / bargeldlose Zahlung

- 18.1 Die im Vertrag vereinbarten Vergütungen aller Art, einschließlich zu erstattender Aufwendungen, sind Bruttovergütungen und schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern ein.
- 18.2 Zahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos auf das vom Mitarbeiter anzugebende Konto.

19. Steuern und Sozialversicherung

- 19.1 Ist der Mitarbeiter in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig, so hat er dies dem WDR anzuzeigen. Von den an den Mitarbeiter zu leistenden Vergütungen hat der WDR die gesetzlichen Abzüge vorzunehmen.

Der Mitarbeiter stellt dem WDR auf dessen Anforderung hin die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zur Erfüllung der entsprechenden Prüfungspflichten des WDR in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.

- 19.2 Ist der Mitarbeiter umsatzsteuerpflichtig, so hat er dies dem WDR unverzüglich mitzuteilen. In der Abrechnung wird dann die in der Vergütung enthaltene Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.
- 19.3 Die Sozialversicherungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

20. Abtretung und Verpfändung

Ansprüche des Mitarbeiters aus dem Vertrag können unbeschadet § 354a HGB nur mit schriftlicher Zustimmung des WDR abgetreten oder verpfändet werden.

Protokollnotiz zu 20:

§ 354a) HGB (Wirksamkeit der Abtretung einer Geldforderung):

1. Ist die Abtretung einer Geldforderung durch Vereinbarung mit dem Schuldner gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen und ist das Rechtsgeschäft, das diese Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft, oder ist der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam.
2. Der Schuldner kann jedoch mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger leisten.
3. Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

21. Verjährung

Ansprüche des Mitarbeiters verjähren mit dem Ablauf des zweiten auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres, wenn der Mitarbeiter von den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese in 10 Jahren.

22. Keine Nutzungsverpflichtung

Durch den Abschluss des Vertrages wird eine Verpflichtung, das Werk im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen, für den WDR nicht begründet.

23. Werke mit Kennzeichnungsfunktion

In Verträgen über Werke mit Kennzeichnungsfunktion (z. B. musikalische Signale, Bilder oder Zeichnungen, die auf bestimmte Sendeunternehmen oder bestimmte Sendeprogramme hinweisen) können im Einzelfall auch von den tarifvertraglichen Bedingungen – mit Ausnahme der Bestimmungen der Ziffern 2.4 und 6. – abweichende Regelungen vereinbart werden. Diese Regelabweichung ist bei der Vergütung zu berücksichtigen.

24. Terminänderungen

Der WDR ist berechtigt, anstelle des von ihm im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkts einen anderen Termin für die Produktion, Sendung oder eine sonstige Wiedergabe des Werkes zu bestimmen. Der Mitarbeiter wird hiervon verständigt. Entstehen für den Mitarbeiter durch die Terminänderung zusätzliche Aufwendungen oder ergeben sich sonstige finanzielle Nachteile, so sind diese im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung auszugleichen. Im Übrigen ändert sich an den Rechten und Pflichten des Mitarbeiters hierdurch nichts.

25. Rückrufrecht

25.1 Für die Ausübung des Rückrufrechts gilt § 41 UrhG mit der Maßgabe, dass die Frist (beginnend jeweils mit dem Tag der Abnahme) nach § 41 Abs. 2 Satz 1 UrhG

- bei tagesaktuellen Beiträgen einen Monat,
- bei Fernsehspielen fünf Jahre und
- bei Beiträgen für sonstige Produktionen zwei Jahre beträgt

und dass die vom Mitarbeiter zu leistende Entschädigung nach § 41 Abs.6 UrhG 50 % der vereinbarten Vergütung nicht übersteigt.

25.2 Der WDR ist bereit, mit dem Mitarbeiter über eine vorzeitige Freigabe der nicht genutzten Rechte eine Vereinbarung zu treffen.

26. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist – soweit nicht anderes vereinbart wird – Köln.

27. Anzuwendendes Recht

Für die Auslegung des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

28. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Köln vereinbart für die Fälle, in denen

- a) der Mitarbeiter Kaufmann ist und nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat;
- b) der Mitarbeiter nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist;
- c) Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden.

29. Inkrafttreten und Kündigung

29.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 01.04.2001 in Kraft.

Die Ziffern 3., 4., 5.1 und 16. des Tarifvertrages finden nach Inkrafttreten auch Anwendung auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages, aber nach dem 31.12.1994 abgeschlossen worden sind. Alle entgeltlichen Verwertungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages vertraglich vereinbart wurden, werden nach dem bisher gültigen Tarifvertrag abgewickelt.

29.2 Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2004 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 29.3 Die Kündigung kann auf einzelne Unterpunkte von Ziffer 16. beschränkt werden.
- 29.4 Im Falle der Kündigung und Befristung gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages bis zu einer neuen Abmachung zwischen den Tarifvertragsparteien zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Abs. 5 TVG.

Köln, den 14.05.2001

Westdeutscher Rundfunk Köln
gez. Fritz Pleitgen

Industriegewerkschaft Medien,
Druck und Papier, Publizistik und Kunst
gez. Klaus-Peter Helmich / Gerd Nies

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
gez. Stefan Meuschel / Ursula Konitzer

Deutscher Journalisten-Verband
gez. Karl Josef Döhring